

geänderter Beschlussvorschlag:

Nachstehend aufgeführte Paragraphen werden wie folgt geändert:

1. § 6 (2 e)

Neuer Text:

e) **Bericht des Oberbürgermeisters (bei Bedarf) und Diskussion**
mehrheitlich abgelehnt

2. § 8 (4)

Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende des Stadtrates das Wort erteilt. Das Wort zu derselben Angelegenheit kann nur zweimal erteilt werden. Sollte der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter das Wort ergriffen haben und neue Aussagen zur Sache gemacht oder einen Stadtrat persönlich angesprochen haben, so steht bei ersterem allen, bei letzterem dem Betroffenen unabhängig von Satz 2 das Recht auf **einmalige weitere** Worterteilung zu.

mehrheitlich zugestimmt

3. § 21 (6)

Sachkundige Einwohner sind berechtigt, in dem Ausschuss, dem sie angehören, Änderungsanträge zu einem Verhandlungsgegenstand zu stellen. Bei Annahme des Änderungsantrages durch den Ausschuss, wird dieser als Änderungsantrag des Ausschusses in den Stadtrat eingebracht. Im Übrigen bedürfen Anträge von sachkundigen Einwohnern der Unterstützung **von mindestens einem Ausschussmitglied, das dem** Stadtrat angehört. ~~Anträge können in die Ausschüsse nur direkt eingebracht werden, wenn der Ausschuss für die Entscheidung über den Antrag nach der Hauptsatzung beschließend zuständig ist. Im Übrigen sind Anträge in den Stadtrat einzubringen und im Ausschuss erst nach entsprechender Verweisung durch den Stadtrat zu behandeln.~~

mehrheitlich zugestimmt

4. § 26

Bei Teilnahme am elektronischen Ratsinformationssystem ist es zur ordnungsgemäßen Benachrichtigung ausreichend, wenn die zu übermittelnden Unterlagen **mit Zustimmung** auf elektronischem Wege fristgemäß übermittelt werden.

mehrheitlich zugestimmt

Aufgrund der Abstimmung ergibt sich somit folgender neuer Beschlussvorschlag:

geänderter Beschlussvorschlag:

Nachstehend aufgeführte Paragraphen werden wie folgt geändert:

1. § 8 (4)

Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende des Stadtrates das Wort erteilt. Das Wort zu derselben Angelegenheit kann nur zweimal erteilt werden. Sollte der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter das Wort ergriffen haben

und neue Aussagen zur Sache gemacht oder einen Stadtrat persönlich angesprochen haben, so steht bei ersterem allen, bei letzterem dem Betroffenen unabhängig von Satz 2 das Recht auf **einmalige weitere** Worterteilung zu.

2. § 21 (6)

Sachkundige Einwohner sind berechtigt, in dem Ausschuss, dem sie angehören, Änderungsanträge zu einem Verhandlungsgegenstand zu stellen. Bei Annahme des Änderungsantrages durch den Ausschuss, wird dieser als Änderungsantrag des Ausschusses in den Stadtrat eingebracht. Im Übrigen bedürfen Anträge von sachkundigen Einwohnern der Unterstützung **von mindestens einem Ausschussmitglied, das dem Stadtrat angehört.**
~~Anträge können in die Ausschüsse nur direkt eingebracht werden, wenn der Ausschuss für die Entscheidung über den Antrag nach der Hauptsatzung beschließend zuständig ist. Im Übrigen sind Anträge in den Stadtrat einzubringen und im Ausschuss erst nach entsprechender Verweisung durch den Stadtrat zu behandeln.~~

3. § 26

Bei Teilnahme am elektronischen Ratsinformationssystem ist es zur ordnungsgemäßen Benachrichtigung ausreichend, wenn die zu übermittelnden Unterlagen **mit Zustimmung** auf elektronischem Wege fristgemäß übermittelt werden.

Anmerkung:

Im ursprünglichen Beschlussvorschlag erfolgten Änderungen im Punkt 1 und Punkt 3.